

18248/AB
= Bundesministerium vom 13.08.2024 zu 18902/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.443.615

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18902/J-NR/2024

Wien, am 13. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 13.06.2024 unter der **Nr. 18902/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wiener Wirte wehren sich gegen Lieferdienste: "Foodora frisst unsere Restaurants auf"** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Haben Sie als zuständiger Arbeits- und Wirtschaftsminister von Wiener Gastronomen einen in der Tageszeitung STANDARD angeführten entsprechenden Brief inklusive Hilferuf betreffend Geschäftspraktiken der Lieferplattformen und Zustelldienstleister Foodora und Lieferando erhalten?*
 - *Wenn ja, mit welchen konkreten Inhalten und Bitten im Zusammenhang mit einer Unterstützung?*

Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist über die mediale Berichterstattung hinausgehend kein solcher Brief bekannt.

Zur Frage 2

- *Wie beurteilen Sie als Arbeits- und Wirtschaftsminister generell die Geschäftspraktiken von Lieferplattformen und Zustelldiensten gegenüber Geschäftspartnern und Arbeitnehmern?*

Die Arbeitsinspektion führt dieses Jahr den Schwerpunkt über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Paket- und Lieferdiensten durch. Mit diesem Schwerpunkt sollen eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung über die Gefahren und Belastungen in dieser Branche geschaffen sowie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten erreicht werden. Außerdem soll das Wissen der Arbeitsinspektion über diese Branche ausgebaut werden.

Plattformmärkte weisen oftmals Besonderheiten auf, die auf anderen Märkten nicht so ausgeprägt auftreten. Beispielsweise charakterisieren sich einige Plattformmärkte durch ein mögliches bestehendes Ungleichgewicht in der Verhandlungsmacht der involvierten Parteien, oder es können Abhängigkeiten der gewerblichen Nutzer auf Online-Plattformen vorliegen. Die Sicherstellung des fairen Wettbewerbs ist dem Ressort ein besonderes Anliegen, weshalb die aufgeworfenen Bedenken sehr ernst zu nehmen sind.

Zur Frage 3

- *Bedarf es aus Ihrer Sicht als Arbeits- und Wirtschaftsminister einer Adaptierung der einschlägigen arbeitsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen gesetzlichen Grundlagen, um eine faire und für alle Beteiligten sozial und ökonomisch verträgliche Kooperation zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen?*

Mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz ist ein sehr effektives Instrument zur behördlichen Überprüfung der Entlohnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch in diesem Bereich gegeben.

Die endgültige Beschlussfassung der Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit erfolgt im Herbst dieses Jahres; danach wird die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt in Kraft. Die Richtlinie ist in der Folge von Österreich in innerstaatliches Recht umzusetzen und wird zu einer Verbesserung bei den Arbeitsbedingungen der Plattformarbeiterinnen und -arbeiter führen.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist dazu zunächst auf bereits bestehende gesetzliche Grundlagen zu verweisen. So ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 5 Kartellgesetz verboten.

Weiters existieren EU-Rechtsakte, welche die wettbewerbsrechtlichen Besonderheiten von Plattformmärkten adressieren: Zwar wurde bislang noch kein Unternehmen, das Lieferplattformen oder Zustelldienste betreibt, als Gatekeeper nach dem Digital Markets Act (VO über digitale Märkte (EU) 2022/1925) benannt, weswegen die neuen Verhaltensverpflichtungen nach dieser EU-Verordnung noch nicht greifen. Das kann sich aber ändern, sobald die Europäische Kommission (EK) eine solche Benennung vornimmt.

Nach der P2B-VO (VO (EU) 2019/1150) gelten bestimmte Transparenz-Pflichten für Plattformbetreiber gegenüber ihren gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern. Die AGBs müssen demnach den gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern immer zur Verfügung stehen. In diesen müssen u.a. die Hauptparameter zum Ranking und Gründe zur differenzierten Behandlung jedenfalls angegeben werden. Etwaige Paritätsklauseln müssen auch öffentlich leicht verfügbar sein.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde zurzeit auch eine Untersuchung zu Online-Bestellplattformen für Speisen und Getränke mit Lieferdienst durchführt. Diese Branchenuntersuchung wird Aufschluss über diesen Markt geben. Im Übrigen hat auch die EK eine Untersuchung betreffend ein Essenzustellunternehmen eröffnet.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

